



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 27. April 2016

Nr. 11

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

**Herrn
Martin Schreiber**

Inhaber der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Herr Martin Schreiber hat sich zwischen 1985 und 2004 als Obermeister der Bau-Innung Dillingen, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Nordschwaben sowie als Vizepräsident der Handwerkskammer für Schwaben stets engagiert und mit hoher fachlicher Kompetenz für die Belange des Handwerks eingesetzt. Die nachhaltige Entwicklung des Landkreises Dillingen als attraktiver Wirtschaftsstandort mit qualifizierten Arbeitsplätzen war ihm dabei ein besonderes Anliegen. Aufgrund seines beispielgebenden ehrenamtlichen Einsatzes hat er sich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Martin Schreiber ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 6. April 2016

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

**Herrn
Michael Schubert**

Die Nachricht vom Tod von Herrn Michael Schubert hat bei den Bediensteten des Landratsamtes tiefe Betroffenheit ausgelöst. Mit Herrn Schubert verliert der Landkreis einen stets zuverlässigen Mitarbeiter, der seit 2008 verantwortungsbewusst und mit großem persönlichem Einsatz seine vielfältigen Aufgaben in der Tiefbauverwaltung wahrgenommen hat. Zudem erfüllte er mit hoher fachlicher Kompetenz seit einigen Jahren die ihm übertragenen Aufgaben als Fachkraft für Arbeitssicherheit und war dabei ein verlässlicher Ansprechpartner. Aufgrund seines stets hilfsbereiten und freundlichen Wesens war er bei Kollegen und Mitarbeitern sehr beliebt und sicherte sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Schubert ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 19. April 2016

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Stellenausschreibung
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben einer Gärrestetrocknung mit Abluftwäsche, Erhöhung der BHKW-Leistung sowie Schließen einer bestehenden, bisher offenen Überdachung, Fl.Nr. 106 der Gemarkung Deisenhofen
- Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG –
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Errichtung eines Wasservorratsbehälters für eine Sprinkleranlage im Retentionsraum des Eisenbachgrabens zwischen der Kommissionierhalle und der Schücostraße in 86637 Wertingen durch die Fa. Buttinette Textilversand GmbH, Industriestraße 22 in 86637 Wertingen
- Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen für das Haushaltsjahr 2016
- Satzung des Schulverbands für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen (Verbandssatzung)
- Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für das Haushaltsjahr 2016

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau bietet zum 1. Oktober 2017 einen Studienplatz für den dualen Studiengang

Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) in der Allgemeinen Inneren Verwaltung – Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen –

als Beamtenanwärter/-in der dritten Qualifikations-ebene an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

Wir erwarten

1. die unbeschränkte Fachhochschul- oder Hochschulreife spätestens bis zum Einstellungstermin
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren, das der Bayerische Landespersonalausschuss am 10. Oktober 2016 durchgeführt
3. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Wir bieten

- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- attraktive Bezüge und eine kostenlose Unterkunft an der Fachhochschule während Ihres dreijährigen Studiums
- interessante und abwechslungsreiche Aufgaben am Landratsamt Dillingen a.d.Donau nach erfolgreichem Abschluss Ihres Studiums

Weitere Einzelheiten hierzu sind auf folgenden Internetseiten einzusehen:

www.lpa.bayern.de und www.fhvr-aiv.de

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Referenznummer „2016.10.Anw.QE3“) und dem auf unserer Homepage abrufbaren Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren bis spätestens 13. Mai 2016 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau.

Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben einer Gärrestetrocknung mit Abluftwäsche, Erhöhung der BHKW-Leistung sowie Schließen einer bestehenden, bisher offenen Überdachung, Fl.Nr. 106 der Gemarkung Deisenhofen
-Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG-**

Die Senning GmbH & Co. KG, Steinheimer Str. 2, Deisenhofen, 89420 Höchstädt, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 11.01.2016 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben einer Gärrestetrocknung mit Abluftwäsche, Erhöhung der BHKW-Leistung sowie Schließen einer bestehenden, bisher offenen Überdachung in Höchstädt, OT Deisenhofen, Fl.Nr. 106 der Gemarkung Deisenhofen, beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 15.04.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Errichtung eines Wasservorratsbehälters für eine Sprinkleranlage im Retentionsraum des Eisenbachgrabens zwischen der Kommissionierhalle und der Schücostraße in 86637 Wertingen durch die Fa. Buttinette Textilversand GmbH, Industriestraße 22 in 86637 Wertingen**

Die Fa. Buttinette Textilversand GmbH hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 29.02.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung eines Wasservorratsbehälters für eine Sprinkleranlage im Retentionsraum des Eisenbachgrabens zwischen der Kommissionierhalle und der Schücostraße in 86637 Wertingen beantragt. Durch die Maßnahme gehen ca. 41 m³ Retentionsraumvolumen verloren. Dieses Volumen wird in den Bauabschnitten 0+178 bis 0+200 und 0+000 bis 0+060 des Eisenbachgrabens ausgeglichen.

Für die oben beschriebene Gewässerausbaumaßnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Somit ist für das Plangenehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im
Landratsamt Dillingen a.d.Donau
-Fachbereich Wasserrecht-
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, den 27.04.2016

Alefeld
Oberregierungsrat

Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

Nachtrags-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.500 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 790.000 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 5

Diese Nachtrags-Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Villenbach, den 08.04.2016

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Satzung des Schulverbands für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau (Verbandssatzung) vom 11.04.2016

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 07. August 1972 (RABl. Schw. 1972 S. 169), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2007 (RABl. Schw. 2007 S. 124), zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 16.10.2010 (RABl. 2010 S. 213) für das Gebiet der Stadt Gundelfingen a.d.Donau sowie der Gemeinden Bächingen a.d.Brenz, Haunsheim und Medlingen die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau errichtet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 24.02.2016 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Aktenzeichen 30-0500.2-16) vom 31.03.2016 genehmigte

Satzung des Schulverbands für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau (Verbandssatzung)

beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Gundelfingen a.d.Donau sowie die Gemeinden Bächingen a.d.Brenz, Haunsheim und Medlingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen:
„Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau“
und hat seinen Sitz in Gundelfingen a.d.Donau.

§ 2 Organe des Schulverbands

- Organe des Schulverbands sind
1. die Schulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft

Gundelfingen a.d.Donau geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau vom 02.11.2010 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 11.04.2016
Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Kukla
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.261.800 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **400.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **150.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **844.300 €** festgesetzt.

Dieser nicht gedeckte Bedarf wird in Höhe von **758.700 €** nach der Zahl der Verbandsschüler und in Höhe von **85.600 €** nach den anteiligen Schuldendienstleistungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 beträgt **562** Schüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 11.04.2016
Schulverband

Stefan Lenz
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat dem Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 150.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt mit Schreiben vom 16.03.2016 (Aktenzeichen 30-9410/16) die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Der Haushalt liegt gem. Art 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 28.04. bis 06.05.2016 innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10 (Zimmer Nr. 21), öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit an gleicher Stelle und zu den gleichen Zeiten zur Einsicht bereitgehalten.